

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rittmeyer AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der Rittmeyer AG („RITTMAYER“) als Käuferin und ihrem Lieferanten als Verkäufer („LIEFERANT“) betreffend Kauf und Lieferung von Gegenständen und IT Software („LIEFERGEGENSTÄNDE“).

Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen RITTMAYER und dem LIEFERANTEN bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere der Kauf- und Lieferverträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AEB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von RITTMAYER ausdrücklich offeriert oder von RITTMAYER ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Erfolgen Bestellungen unter einem Rahmenvertrag (Rahmen-Werkvertrag oder anderer Rahmenvertrag), gelten diese AEB für jede darunter platzierte Bestellung.

Mit der Annahme einer Bestellung von RITTMAYER bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der LIEFERANT damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung von LIEFERGEGENSTÄNDEN durch diese AEB geregelt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform. RITTMAYER behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AEB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den LIEFERANTEN für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen RITTMAYER und dem LIEFERANTEN.

Überträgt der LIEFERANT die Herstellung, Verpackung und/oder Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE ganz oder teilweise einem Dritten (z.B. Unterlieferanten, Subunternehmer, etc.), so ist der LIEFERANT verpflichtet, diese AEB, insbesondere die darin enthaltenen Verpflichtungen, auch dem Dritten aufzuerlegen.

Vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von RITTMAYER sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des LIEFERANTEN explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des LIEFERANTEN in eine Offerte oder Bestellbestätigung des LIEFERANTEN integriert worden sind oder anderweitig RITTMAYER mitgeteilt worden sind.

Sollen LIEFERGEGENSTÄNDE, als Bestandteil einer bestehenden oder neu zu erstellenden Anlage bei Endkunden von RITTMAYER montiert werden („ANLAGEN-KOMPONENTEN“), gelten die Bestimmungen der Ziff. 22 – 32 ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AEB.

2. Vertragsabschluss / Form

Der LIEFERANT ist verpflichtet, Bestellungen für LIEFERGEGENSTÄNDE innert drei Arbeitstagen zu bestätigen, sofern eine solche Bestätigung der üblichen Abwicklung bzw. den bestehenden Vereinbarungen entspricht.

Ein Vertrag zwischen RITTMAYER und dem LIEFERANTEN kommt mit der Zustimmung von RITTMAYER zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellung, schriftlicher Bestätigung und/oder Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages.

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

3. Änderungen / Stornierung einer Bestellung

Nach Abgabe der Zustimmung von RITTMAYER ist RITTMAYER längstens bis zum Eintreffen der gesamten Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE, am Erfüllungsort (s. Ziff. 9) berechtigt, Bestellungen gegen Ersatz aller dem LIEFERANTEN aus dieser Bestellung entstandenen Kosten zu stornieren. Anspruch auf Kostenersatz besteht aber nur, falls die LIEFERGEGENSTÄNDE vom LIEFERANTEN nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden können. RITTMAYER wird nur diejenigen Kosten ersetzen, die der LIEFERANT durch Belege nachweisen kann.

RITTMAYER ist berechtigt, aus wichtigen Gründen, die ausserhalb des Einflusses von RITTMAYER liegen, Bestellungen ohne Kostenfolge für RITTMAYER zu ändern oder zu stornieren. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine von RITTMAYER nicht zu vertretende Stornierung eines Kundenauftrags, welcher direkt mit der Bestellung von RITTMAYER an den LIEFERANTEN zusammenhängt.

4. Allgemeine Pflichten des Lieferanten

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die LIEFERGEGENSTÄNDE gemäss den ihm von RITTMAYER zugeleiteten Vorgaben und Spezifikationen herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern. Technische Änderungen an Produkten/Spezifikationen darf der LIEFERANT nur nach schriftlicher Einwilligung von RITTMAYER vornehmen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, qualitativ einwandfreie, und für den vereinbarten Verwendungszweck geeignete LIEFERGEGENSTÄNDE zu liefern, welche den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Bei RITTMAYER erfolgen nur eine

Identifikations- und eine Sichtkontrolle auf äusserliche Mängel.

Der LIEFERANT ist verpflichtet und garantiert, bei der Vertragserfüllung die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften der Schweiz und der Europäischen Union einzuhalten.

5. Berechnungen, Instruktion und Dokumentation

Rechtzeitig vor Fabrikation bzw. Bereitstellung der Lieferung unterbreitet der LIEFERANT RITTMAYER alle relevanten technischen Unterlagen wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Fundamentpläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. in zweifacher Ausführung in schriftlicher, verbindlicher Form zur Überprüfung und Stellungnahme. Vorlage an und Genehmigung der Unterlagen durch RITTMAYER befreien den LIEFERANTEN nicht von der Einhaltung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen.

6. Meldepflicht bei Änderungen im Herstellungsverfahren und in der Qualität

Eine vollständige Spezifizierung der erforderlichen Qualität der LIEFERGEGENSTÄNDE durch RITTMAYER ist nicht in jedem Fall möglich, weshalb der LIEFERANT durch Verwendung einer verbindlichen, gleichbleibenden Qualitätsbezeichnung eine konstant hohe Qualität sicherzustellen hat.

Jede geplante Änderung von Herstellverfahren oder Qualität der LIEFERGEGENSTÄNDE sowie Zugehör hat der LIEFERANT RITTMAYER unverzüglich im Voraus anzuzeigen. Wo möglich hat der LIEFERANT ein im geänderten Herstellverfahren und/oder in der geänderten Qualität erstellten Muster zuzusenden. Kommt der LIEFERANT seiner Informationspflicht nicht nach und wird nachträglich eine Verschlechterung der Qualität festgestellt, ist RITTMAYER berechtigt, die LIEFERGEGENSTÄNDE zurückzuweisen und eine Ersatzlieferung zu verlangen. Ist wegen der nicht gehörig angezeigten Qualitätsverschlechterung ein Schaden entstanden, hat RITTMAYER das Recht, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN Schadenersatz zu verlangen.

7. Versand / Verpackung

Jede Sendung von LIEFERGEGENSTÄNDEN enthält einen Lieferschein, auf dem insbesondere die Bestellnummer, Anzahl, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Lieferdatum, Besteller und Absender vermerkt sind.

RITTMAYER ist berechtigt, das vom LIEFERANTEN in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial zum selben Preis an diesen zu retournieren. Die Transportkosten für den Rücktransport sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, Verpackungsmaterial, welches wegen fehlender Umweltverträglichkeit nicht ohne weiteres entsorgt werden kann, kostenlos zurückzunehmen.

8. Liefertermin / Teillieferungen

Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist die Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE am Erfüllungsort (s. Ziff. 9) massgebend.

RITTMAYER behält sich vor, Lieferungen, die mehr als 7 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin eintreffen, auf Kosten des LIEFERANTEN einzulagern oder auf dessen Kosten zu retournieren.

Allfällige drohende Lieferverzögerungen sind RITTMAYER unverzüglich und begründet zu melden. Gleichzeitig hat der LIEFERANT RITTMAYER über die geplanten Massnahmen zur Aufholung des Rückstandes zu informieren.

Bei verspäteter Lieferung schuldet der LIEFERANT eine Konventionalstrafe. Diese beträgt in den ersten drei Wochen Verspätung pro Woche 0.5% des vereinbarten Vertragspreises exklusive MwSt, ab der vierten Woche Verspätung pro Woche 1% des vereinbarten Vertragspreises exklusive MwSt. Die maximale Höhe der Konventionalstrafe beträgt 5% des vereinbarten Vertragspreises exklusive MwSt. Die Entrichtung der Konventionalstrafe entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Pflicht, den Liefertermin einzuhalten.

Nebst dem Anspruch auf Leistung einer Konventionalstrafe durch den LIEFERANTEN ist RITTMAYER nach Ansetzung einer Nachfrist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN berechtigt, vom jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen oder am jeweiligen Vertrag festzuhalten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, unbeschadet des Rechts von RITTMAYER, stattdessen auf weitere Erfüllung zu bestehen und Verzugschaden geltend zu machen.

Ist im Einzelfall ein Fixgeschäft vereinbart, kann RITTMAYER bei nicht rechtzeitiger Lieferung auch ohne Ansetzung einer Nachfrist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN vom jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder am jeweiligen Vertrag festhalten und Schadenersatz statt der Leistung geltend machen. RITTMAYER ist jedoch berechtigt, stattdessen unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN auf Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu bestehen und den Verzugschaden geltend zu machen, sofern dies dem LIEFERANTEN innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Fixtermins schriftlich angezeigt wird.

RITTMAYER behält sich vor, vereinbarte Liefertermine zu verschieben. Die Anzeige über die Verschiebung des Liefertermins hat spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Der LIEFERANT verpflichtet sich diesfalls, die Lieferung bis zu sechs Monate ohne Kostenfolge für RITTMAYER zurückzubehalten oder einzulagern. Die Bestimmungen über die Rechnungsstellung gemäss Ziff. 12 bleiben anwendbar.

Vorbehältlich der ausdrücklichen Zustimmung von RITTMAYER ist der LIEFERANT nicht zu Teillieferungen berechtigt. Fehlt diese Zustimmung, ist RITTMAYER nicht verpflichtet, die Lieferung anzunehmen.

Sämtliche durch eine Teillieferung entstehenden Mehrkosten, insbesondere Transportkosten, sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Eine im Einzelfall vereinbarte Teillieferung ist als solche auf dem Lieferschein durch den LIEFERANTEN zu kennzeichnen.

Kann der LIEFERANT infolge höherer Gewalt - z.B. bei Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als drei Wochen dauern – vorübergehend nicht leisten, ist jede Vertragspartei berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, der LIEFERANT allerdings nur, wenn er RITTMAYER den Grund der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer innerhalb einer Woche nach Eintritt der höheren Gewalt schriftlich mitgeteilt hat.

9. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

Die Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE hat ausschliesslich an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift („ERFÜLLUNGORT“) und zu den dort angegebenen Lieferbedingungen zu erfolgen.

Nutzen und Gefahr gehen erst mit Übergabe der LIEFERGEGENSTÄNDE am ERFÜLLUNGORT auf RITTMAYER über.

Soweit die Bestellung keine andere Regelung enthält, gilt der Preis „Delivered Duty Paid“/„Geliefert verzollt“ (DDP) RITTMAYER gemäss Incoterms 2010. Jede Sendung muss von einem Lieferschein begleitet sein unter Angabe von Coliszahl und Bestellnummer RITTMAYER.

10. Ursprungsdokumentation

Der LIEFERANT hat im grenzüberschreitenden Verkehr den LIEFERGEGENSTÄNDE jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung auf der Rechnung u. ä.) beizufügen, der im Bestimmungsland zur präferenzbegünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Ferner ist der LIEFERANT für in der Schweiz bezogene LIEFERGEGENSTÄNDE zur Abgabe von Lieferantenerklärungen zum Ursprungsnachweis verpflichtet. Die jeweils dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf jeglichen Ursprungsnachweisen verantwortlich. Er ist verpflichtet, unabhängig von einem allfälligen Verschulden, RITTMAYER und/oder den Kunden von RITTMAYER jeglichen Schaden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, sämtliche Zölle, Abgaben, Gebühren und andere Mehrbelastungen) zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der

präferentielle Ursprung infolge fehlenden oder fehlerhaften Nachweises von den zuständigen Behörden im Bestimmungsland nicht anerkannt wird.

11. Preise

Die vereinbarten Vertragspreise verstehen sich als Festpreise exklusive MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung stehende Aufwendungen des LIEFERANTEN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die mit der Einfuhr der LIEFERGEGENSTÄNDE in das Bestimmungsland und/oder der Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE im Zusammenhang stehen.

Bei Lieferung ausländischer Herkunft behält sich RITTMAYER vor, bei Veränderung des massgebenden Wechselkurses den Preis entsprechend anzupassen.

RITTMAYER trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als ihre Verpflichtung aufgeführt sind.

12. Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Verrechnung

Die Rechnung ist mit dem Datum der Versendung der LIEFERGEGENSTÄNDE und der Bestellnummer zu versehen und RITTMAYER unmittelbar nach Versendung der LIEFERGEGENSTÄNDE separat zu übersenden.

Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, innerhalb von 60 Tagen nach ordnungsgemässer Lieferung am ERFÜLLUNGORT und nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungshandlung durch RITTMAYER massgebend.

Ist im Einzelfall schriftlich Vorauszahlung vereinbart, ist RITTMAYER berechtigt, vom LIEFERANTEN Sicherstellung in Form einer Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank zu verlangen.

Die Bezahlung der Rechnung enthält kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung.

Der LIEFERANT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen verrechnen. Er hat keinerlei Retentions- oder andere Zurückbehaltungsrechte.

Bei mangelhafter Lieferung ist RITTMAYER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

13. Kontrollen, Prüfungen, Arbeitsprogramme

RITTMAYER und von RITTMAYER frei bestimmte Vertreter haben nach kurzfristiger Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des LIEFERANTEN und denen

allfälliger Unterlieferanten, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte, insbesondere über den Stand der Arbeiten und die Qualität des verwendeten Materials zu geben. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch RITTMAYER noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den LIEFERANTEN von der Verantwortung für die Einhaltung seiner vertraglicher Verpflichtungen.

Der LIEFERANT wird RITTMAYER rechtzeitig vor Fabrikationsbeginn ein orientierendes Arbeitsprogramm vorlegen und RITTMAYER regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten.

14. Gewährleistung

Der LIEFERANT leistet Gewähr, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE frei sind von Materialfehlern und Fabrikationsmängeln, welche die Funktionalität oder Betriebstüchtigkeit beeinträchtigen, und dass die LIEFERGEGENSTÄNDE den einschlägigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und dem neuesten Stand von Wissen und Technik entsprechen. Die Konstruktion ist nach bewährten Grundsätzen unter Verwendung des bestgeeignetsten Material auszuführen, so dass sie den vorausgesetzten Zweck uneingeschränkt erfüllt, ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleistet, Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum reduziert und dass diese bei Bedarf innert kürzester Frist ausgeführt werden können.

Wo die Bestellung von RITTMAYER Toleranzwerte festhält, müssen diese eingehalten sein bei Prüfung mittels Messinstrumenten der von RITTMAYER bezeichneten oder der höchsten Genauigkeitsklasse. Die Lieferung muss in jeder Hinsicht den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen sowie einschlägigen Fachvorschriften und Normen entsprechen. Insbesondere müssen sämtliche LIEFERGEGENSTÄNDE konform sein mit dem Bundesgesetz und der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSG und PrSV), der RoHS Richtlinie (2011/ 65/EU) und der REACH Verordnung (1907/2006/EG) in der jeweils gültigen Fassung. Der LIEFERANT stellt RITTMAYER unaufgefordert sämtliche diesbezüglichen Nachweise zur Verfügung.

Der LIEFERANT trifft angemessene Massnahmen, um Gefahren, welche bei vorhersehbarer Verwendung von den LIEFERGEGENSTÄNDEN ausgehen könnten, zu erkennen, sie abzuwenden und die Rückverfolgbarkeit der LIEFERGEGENSTÄNDE jederzeit zu gewährleisten. Stellt der LIEFERANT fest oder hat er Grund zur Annahme, dass von einem LIEFERGEGENSTAND eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwender oder Dritter ausgeht, meldet er dies RITTMAYER unverzüglich.

Bei mangelhafter Lieferung kann RITTMAYER unbeschadet weitergehender Rechte und unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach einmaligem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen. Nach fehlge-

schlagener Nacherfüllung kann RITTMAYER unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN nach Wahl Minderung geltend machen oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Ist wegen des Mangels ein Schaden entstanden, so hat RITTMAYER ausserdem in jedem Fall das Recht, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN Schadenersatz zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus mangelhafter Lieferung beträgt fünf Jahre („**GEWÄHRLEISTUNGSFRIST**“), beginnend mit der Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE am ERFÜLLUNGORT, es sei denn, die Mängel wurden arglistig verschwiegen.

RITTMAYER ist während der gesamten Dauer der **GEWÄHRLEISTUNGSFRIST** berechtigt zur Geltendmachung von Mängeln der LIEFERGEGENSTÄNDE. Die sofortigen Prüf- und Rügeobligationen gemäss Art. 201 OR und Art. 367 OR sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Mängelbehebung oder Ersatzlieferung beginnt die Frist für den davon betroffenen Teil der Lieferung neu zu laufen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Schadloshaltung

Der LIEFERANT stellt RITTMAYER von sämtlichen mit Mängeln der LIEFERGEGENSTÄNDE zusammenhängenden Ansprüchen Dritter, insbesondere aus Produkthaftpflicht, Umweltschutz sowie von Kosten infolge der Erfüllung von Meldepflichten gemäss Art. 8 Abs. 5 PrSG auf erste Aufforderung vollumfänglich frei. Allfällige Prozesse übernimmt der LIEFERANT auf erste Aufforderung von RITTMAYER im eigenen Namen und auf eigene Kosten an deren Stelle. RITTMAYER wird den LIEFERANTEN über Ansprüche, die im Sinne dieser Ziff. gegenüber RITTMAYER geltend gemacht werden, rechtzeitig informieren.

16. Anderweitiges Inverkehrbringen / Haftungsfreistellung / Produkthaftung

Der LIEFERANT ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RITTMAYER nicht berechtigt, von RITTMAYER bestellte, aber vom LIEFERANTEN nicht gelieferte oder von RITTMAYER nicht abgenommene LIEFERGEGENSTÄNDE anderweitig in Verkehr zu bringen, sofern diese LIEFERGEGENSTÄNDE den Firmennamen „RITTMAYER“ oder Firmenschlagworte oder Marken von RITTMAYER tragen oder speziell und exklusiv an RITTMAYER geliefert werden sollten. Dies gilt entsprechend für mögliche Fertigungsüberschüsse.

Für jeden Fall des Verstosses gegen vorstehende Verpflichtungen - unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs - ist der LIEFERANT verpflichtet, an RITTMAYER eine Konventionalstrafe in dreifacher Höhe des für die LIEFERGEGENSTÄNDE vereinbarten Preises zu zahlen, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von CHF 100.000. Hiervon unberührt bleibt das Recht von RITTMAYER zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, RITTMAYER unabhängig von einem allfälligen Verschulden von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die z.B. wegen der Nichteinhaltung gesetzlicher oder sonstiger allgemein verbindlicher Regelungen gegen RITTMAYER geltend gemacht werden, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des LIEFERANTEN gesetzt ist. Ausserdem hat der LIEFERANT RITTMAYER unabhängig von einem allfälligen Verschulden von sämtlichen Kosten, einschliesslich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der Kosten der Rechtsverfolgung, freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme abzuschliessen bzw. zu unterhalten. RITTMAYER ist berechtigt, den Nachweis einer derartigen Versicherung vom LIEFERANTEN zu fordern.

17. Nutzungsrechte / Rechte Dritter

Mit Entstehung beim oder mit Erwerb etwaiger Schutzrechte durch den LIEFERANTEN, insbesondere Urheber- und sonstiger Schutzrechte an den vom LIEFERANTEN speziell und exklusiv für RITTMAYER hergestellten, verpackten und/oder gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDEN, gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Schutzrechten unwiderruflich, sofort und ausschliesslich sowie inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt, auf RITTMAYER über.

Sämtliche dem LIEFERANTEN übergebenen Zeichnungen, technische Unterlagen, Muster und Werkzeuge sowie alle Rechte daran verbleiben im alleinigen Eigentum von RITTMAYER. Soweit in der Bestellung von RITTMAYER nicht anders bestimmt, sind sämtliche Zeichnungen, Muster und Werkzeuge mit der letzten Lieferung an RITTMAYER zurückzugeben. Jede Vervielfältigung, Offenlegung gegenüber Dritten oder Verwendung für andere Zwecke als die der Vertragserfüllung gegenüber RITTMAYER bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von RITTMAYER.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die LIEFERGEGENSTÄNDE frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter, die die Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks beeinträchtigen und/oder ausschliessen, herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern. Der LIEFERANT stellt RITTMAYER insofern von allen Ansprüchen Dritter, einschliesslich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Inanspruchnahme des vom LIEFERANTEN hergestellten, verpackten und/oder gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE durch RITTMAYER vollumfänglich frei.

18. Geheimhaltung / Referenzangaben

Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen RITTMAYER und dem LIEFERANTEN und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, alle Erkenntnisse, die aus der

Zusammenarbeit mit RITTMAYER resultieren („INFORMATIONEN“), sowie alle dem LIEFERANTEN von RITTMAYER in körperlicher Form überlassenen Informationen wie technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Materialien („DOKUMENTE“) als Geschäftsgeheimnis und somit als absolut vertraulich zu behandeln. DOKUMENTE dürfen insbesondere nicht kopiert werden.

Alle DOKUMENTE sowie allenfalls leihweise überlassene Gegenstände sind vom LIEFERANTEN auf jederzeitiges Verlangen von RITTMAYER unverzüglich, jedoch spätestens nach Beendigung der Rechtsbeziehung unaufgefordert herauszugeben. Dem LIEFERANTEN steht bezüglich der ihm überlassenen Informationen und Gegenstände kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Werbung mit dem Namen und/oder Marken von RITTMAYER oder sonstige Referenzangaben sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RITTMAYER zulässig.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, mit seinen eigenen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen (z.B. Unterlieferanten, Subunternehmer, etc.) dieser Ziff. 18 entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen bzw. diesen dahingehende Verpflichtungen aufzuerlegen. Für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziff. 18 durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haftet der LIEFERANT.

19. Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Antikorruption

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern. Hierzu wird der LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der LIEFERANT die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>) sowie die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>) beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

Insbesondere sichert der LIEFERANT für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der LIEFERGEGENSTÄNDE ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstösse gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der LIEFERANT zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Massnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens

Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der LIEFERGEGENSTÄNDE auszuschliessen. Der LIEFERANT wird seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmassnahmen durchführen. RITTMAYER ist berechtigt, den Inhalt dieser Zusicherung zu überprüfen. Der LIEFERANT wird auf Anfrage von RITTMAYER hin seine Massnahmen nachweisen.

Der LIEFERANT wird keine Konfliktrohstoffe für die Herstellung der LIEFERGEGENSTÄNDE verwenden. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher definiert in Artikel 1502 Abschnitt e Ziffer 1 und 4 des Dodd Frank Acts (USA). Der LIEFERANT wird geeignete Massnahmen zum Verbot des Erwerbs und der Verwendung von Konfliktrohstoffen ergreifen und umsetzen. Sollte der LIEFERANT Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate zur Herstellung der LIEFERGEGENSTÄNDE verwenden, hat er RITTMAYER jährlich nachzuweisen, dass er nicht gegen das Verbot der Verwendung von Konfliktrohstoffen verstösst.

RITTMAYER hat sich dazu verpflichtet, sämtliche Geschäfte ohne Erpressung, Bestechung und andere unrechtmässige, unethische oder betrügerische Aktivitäten durchzuführen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten, insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act.

Im Zusammenhang mit Geschäften mit RITTMAYER bietet der LIEFERANT weder Geschenke, Darlehen, Provisionen, Gegenleistungen noch andere Vorteile von oder für jegliche Personen als Anreiz an, noch verspricht, beauftragt, gibt, fordert oder akzeptiert der LIEFERANT welche, um etwas Unehrlisches oder Illegales oder einen Vertragsbruch zu begehen, um einen Auftrag zu erhalten, zu behalten oder zu vermitteln, oder um jeglichen anderen unangemessenen Vorteil zu sichern. Unrechtmässige Zahlungen sind daher nach dieser Bestimmung auch Angebote, Versprechen und Beauftragungen von Zahlungen in jeglicher Höhe mit dem Ziel, behördliche Routineleistungen zu beschleunigen. Der LIEFERANT wird dazu angehalten, entsprechende Prozesse für seine Arbeitnehmer einzuführen, damit diese sämtliche anwendbaren Antikorruptionsgesetze und die vorliegende Bestimmung einhalten.

20. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB durch ein zuständiges Schiedsgericht, ordentliches Gericht oder zuständige Behörde als ungültig oder unwirksam erachtet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AEB insgesamt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem LIEFERANTEN und RITTMAYER unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von RITTMAYER. Es steht RITTMAYER jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz des LIEFERANTEN anzurufen.

22. Lieferung von Anlagenkomponenten

Hält RITTMAYER in einer Bestellung fest, dass ANLAGENKOMPONENTEN geliefert werden sollen, gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend zu den Ziff. 1 - 21 dieser AEB.

23. Kenntnis der Grundlagen

Ohne umgehenden Widerspruch gegen die Bestellung von RITTMAYER anerkennt der LIEFERANT, dass ihm sämtliche für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung der ANLAGENKOMPONENTEN samt Zubehör massgebenden Umstände bekannt sind; dies gilt auch für die Erstellung von Software.

24. Allgemeine Pflichten des Lieferanten

Ergänzend zu Ziff. 5 besorgt der LIEFERANT auch sämtliche Informationen, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.

Werden infolge nachträglicher Änderungen der Disposition oder der Masse der vom LIEFERANTEN gelieferten Komponenten am baulichen Teil der Anlage oder an Lieferungen von RITTMAYER oder Dritter Änderungen notwendig, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des LIEFERANTEN, sofern die Änderungen durch den LIEFERANTEN ohne schriftliche Zustimmung von RITTMAYER vorgenommen wurden.

25. Dokumentation

Soweit in der Bestellung von RITTMAYER nicht anders bestimmt, überlässt der LIEFERANT RITTMAYER spätestens mit der Lieferung der ANLAGENKOMPONENTEN in dreifacher Ausfertigung ausführliche Instruktionen für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt der gesamten Lieferung.

Spätestens vier Wochen nach der definitiven Abnahme durch den Endkunden gemäss Ziff. 28 übergibt der LIEFERANT drei vollständige und bereinigte Sätze aller Zeichnungen, Schemata und weiteren Unterlagen, die zum Verständnis der Arbeitsweise, des Betriebs und der Instandhaltung der ANLAGENKOMPONENTEN sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich sind, an RITTMAYER.

26. Liefertermine

Als Liefertermin i.S.v. Ziff. 8 gilt auch der in der Bestellung von RITTMAYER genannte Termin für die gemeinsame Prüfung der ANLAGENKOMPONENTEN beim Endkunden i.S.v. Ziff. 28. Bei Verzögerungen bleiben zudem Ansprüche von RITTMAYER aus Art. 366 OR vorbehalten.

27. Kosten für Einbau, Inbetriebsetzung und Probetrieb

Soweit in der Bestellung von RITTMAYER nicht anders bestimmt, erfolgen Einbau, Inbetriebsetzung und Probetrieb durch den Lieferanten und sind im Preis gemäss Ziff. 11 inbegriffen.

Allfällige Regiearbeiten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von RITTMAYER und sind monatlich durch Vorlage von Stundenrapporten abzurechnen, die von Rittmeyer zu visieren sind.

28. Prüfung, definitive Abnahme

Sobald die ANLAGENKOMPONENTEN bereit für die Inbetriebsetzung sind, werden sie durch den LIEFERANTEN, RITTMAYER und den Endkunden einer gemeinsamen Prüfung unterzogen und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit ein Probetrieb durchgeführt, analog zu SIA 118 (2013), Art. 158. Falls die Prüfung sowie der Probetrieb erfolgreich verlaufen, wird über das Ergebnis ein Protokoll erstellt und vom LIEFERANTEN, von RITTMAYER und vom Endkunden unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Protokolls gilt als definitive Abnahme der ANLAGENKOMPONENTEN.

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung Mängel, welche im Verhältnis zur ganzen Anlage unwesentlich sind, so findet die definitive Abnahme gleichwohl mit Abschluss der gemeinsamen Prüfung statt. Der LIEFERANT hat die festgestellten Mängel innert angemessener Frist, welche von RITTMAYER angesetzt wird, zu beheben.

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, so wird die definitive Abnahme zurückgestellt, analog zu SIA 118 (2013) Art. 161.

Die Erfüllung von Betriebsvorschriften ist vom LIEFERANTEN spätestens vor der definitiven Abnahme nachzuweisen.

Mit der definitiven Abnahme beginnt die GEWÄHRLEISTUNGSFRIST von fünf Jahren zu laufen, während welcher RITTMAYER jederzeit die Mangelhaftigkeit der ANLAGENKOMPONENTEN rügen kann.

Nach Behebung eines vor Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST gerügten Mangels findet für den instand gestellten bzw. als Ersatz gelieferten Teil eine neue definitive Abnahme statt. Mit dieser beginnt die GEWÄHRLEISTUNGSFRIST in Bezug auf den betroffenen Mangel neu zu laufen. Bei grösseren Arbeiten, Änderungen und Ersatzlieferungen, die für die Funktion der betroffenen Lieferung von grundsätzlicher Bedeutung sind, beginnt die GEWÄHRLEISTUNGSFRIST für die gesamte Lieferung neu.

29. Gefahrtragung und Versicherung

Nutzen und Gefahr gehen mit der definitiven Abnahme auf RITTMAYER über.

Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerisiken sowie der Montagerisiken bis zur definitiven Abnahme erfolgt durch den LIEFERANTEN auf dessen Kosten.

Der LIEFERANT hat sämtliche für Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb beigezogene Personen auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern.

30. Gewährleistung

Ergänzend zu Ziff. 14 leistet der LIEFERANT auch Gewähr für einwandfreien Einbau der ANLAGENKOMPONENTEN und wird Mängel, die auf Einbaufehler zurückzuführen sind, unverzüglich beheben, wenn nötig durch Ersatzlieferung von Teilen in anderer, geeigneter Konstruktion.

31. Zahlungsbedingungen, Garantierückbehalt

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt bei Bestellungen von über CHF 100.000 die Zahlung wie folgt:

30 % innert 30 Tagen nach gemeldeter Versandbereitschaft

30 % innert 30 Tagen nach Eintreffen der ANLAGENKOMPONENTEN beim Endkunden,

30 % zuzüglich allfällig vereinbarter Preiserhöhungen innert 30 Tagen nach definitiver Abnahme.

Verzögert sich die definitive Abnahme ohne Verschulden des LIEFERANTEN, wird die 3. Rate nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit der 2. Rate fällig.

10 % Garantierückbehalt wird nach Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST und Vorliegen der bereinigten Dokumentation gemäss Ziff. 25, letzter Absatz, bezahlt. Der Garantierückbehalt wird nicht verzinst.

Bei Teillieferungen werden die ersten drei Raten anteilmässig mit gemeldeter Versandbereitschaft, Eintreffen der Teillieferungen bzw. definitiver Abnahme der Teillieferungen fällig.

Bei Bestellungen von bis zu CHF 100.000 ist der vereinbarte Preis, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, innerhalb von 60 Tagen nach definitiver Abnahme und nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungshandlung durch RITTMAYER massgebend.

32. Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen

Der LIEFERANT verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen bis zum Ablauf der Frist gemäss Ziff. 14 zu den gleichen Bestimmungen wie bei der ursprünglichen Bestellung auszuführen und auf Verlangen von RITTMAYER alle nicht von der Gewährleistung gedeckten notwendigen Revisionen und Reparaturarbeiten an den ANLAGENKOMPONENTEN zu angemessenen Preisen durchzuführen.

Baar, September 2017